

RS Vwgh 1991/6/25 90/07/0085

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.1991

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §32 Abs2 litc;

Rechtssatz

Zur Ablagerung kommende Abfallstoffe in Verbindung mit einer Lagerung unter freiem Himmel führen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge dazu, daß im Deponiekörper mit Inhaltsstoffen angereicherte Sickerwässer entstehen und ohne entsprechende Vorkehrungen ins Grundwasser gelangen können. Eine Deponie ist somit gem § 32 Abs 2 lit c WRG bewilligungspflichtig (Hinweis E 12.2.1991,90/07/0128).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990070085.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at